Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-139 "Struth":

| echtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Struth" Rhein-Hunsrück-Kreis vo . August 1985 (RVO-7100-19850806T120000) | |
|--|---|
| § 1 | 2 |
| § 2 | |
| § 3 | 2 |
| § 4 | 2 |
| § 5 | 3 |
| § 6 | 4 |
| § 7 | 4 |
| echtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über da aturschutzgebiet "Struth" vom 8. Januar 1987 (RVO-7100-19870108T120000) | |
| Artikel 1 | 6 |
| Artikel 2 | 6 |
| | |

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Struth" Rhein-Hunsrück-Kreis vom 6. August 1985 (RVO-7100-19850806T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791 – 1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Struth".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 850 ha. Es umfasst Gebietsteile in der Gemarkung Perscheid.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt am Kreuzungspunkt der Gemarkungsgrenzen Wiebelsheim/Perscheid mit der K 88 und folgt dieser in östlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke der Waldabteilung 9 des Gemeindewaldes Perscheid. Von hier verläuft sie in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Waldabteilung 9 bis zur K 43, dann in nördlicher Richtung der K 43 bis zur Einmündung in die K 86.

Die Grenze verläuft sodann in südlicher Richtung entlang der K 86 bis zur Grenze des Rhein-Hunsrück-Kreises und folgt dieser Grenze bis zur Süd-Ost-Ecke der Waldabteilung 1 des Staatswaldes/Gemarkung Perscheid.

Von hier verläuft die Grenze in allgemein nördlicher Richtung entlang den Grenzen der Waldabteilungen 1, 2, 3, 5, 7, 8, 13, 20 und 24 bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Zum Naturschutzgebiet gehören nicht die beschriebenen Kreisstraßen sowie die Unterabteilungen Y 1 und
- Y 2 der Waldabteilung 2/Staatswald/Gemarkung Perscheid.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Bruchwaldes und der Feuchtwiesen mit ihren Wasserflächen als Standort bestandsbedrohter wildwachsender Pflanzenarten und als Lebensstätte bestandsbedrohter wildlebender Tierarten sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,

- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder auszustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern.
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen.
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen.
- 8. Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- 9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände abzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten,
- 10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern.
- 11. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,
- 12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 13. zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben,
- 14. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 15. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 16. Wald zu roden,
- 17. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Schilf- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 18. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen,
- 19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere, Vögel und Reptilien am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder den Paarungsablauf der Reptilien oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
- 20. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und Weise,
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und Wildfütterungsanlagen,
- 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege,
- 4. für die Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
- 5. für die Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen sowie die Produktenleitung Godorf-Ludwigshafen soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- 7. § 4 Nr. 7 fest oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 9. § 4 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet,
- 10. § 4 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
- 11. § 4 Nr. 11 außerhalb ausgewiesene Reitwege reitet,
- 12. § 4 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 13. § 4 Nr. 13 lärmt, Modellflugzeuge betreibt,
- 14. § 4 Nr. 14 Feuer anzündet oder unterhält,
- 15. § 4 Nr. 15 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 16. § 4 Nr. 16 Wald rodet,
- 17. § 4 Nr. 17 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen,Einzelbäume oder Schilf- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
- 18. § 4 Nr. 18 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 19. § 4 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet, oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere, Vögel und Reptilien am Bau oder im Nest- und Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder den Paarungsablauf der Reptilien oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 20. § 4 Nr. 20 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 6. August 1985

- 554-0802 -

Bezirksregierung Koblenz In Vertretung S c h u l t e – B e c k h a u s e n

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Struth" vom 8. Januar 1987 (RVO-7100-19870108T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Struth" vom 6. August 1985 (Staatsanzeiger Nr. 35, S. 810, 811, vom 16. November 1985) wird das Wort "Wildfütterungsanlage" ersetzt durch das Wort "Wildfütterungsautomaten".

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 8. Janaur 1987 - 554 – 0804 –

Bezirksregierung Koblenz In Vertretung Schulte-Beckhausen